

In dem Parteiordnungsverfahren  
01/2011/P

auf Antrag

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beteiligt:

hat die Bundesschiedskommission am 26. April 2011 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,  
Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,  
Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners wird zurückgewiesen.  
Kosten werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Der xx Jahre alte, in Deutschland geborene Antragsgegner besuchte in H. die Schule, die er mit dem Abitur abschloss. Anschließend studierte er Politikwissenschaft, zunächst in H, dann zugleich mit Abschluss an einer Universität in U. Seit dem ... ist er Mitglied der SPD. Von Januar ... bis Dezember ... war er als politischer Referent und seit ... als Pressesprecher der Antragstellerin tätig. ... wurde er für die SPD in die ... Bürgerschaft gewählt. Anfang ... schied er aus der SPD-Fraktion aus, behielt indes weiterhin sein Mandat in der ... Bürgerschaft bis zum Ablauf der xx. Wahlperiode am .... Von seinem Amt als Pressesprecher der Antragstellerin wurde der Antragsgegner am ... beurlaubt, nachdem die Medien an diesem Tage über eine am ... bei ihm durchgeführte Hausdurchsuchung im Zuge eines Ermittlungsverfahrens gegen die ... wegen des Verdachts falscher Angaben gegenüber der Ausländerbehörde berichtet hatten. Gegen die beschuldigten Eheleute war bereits seit Ende Dezember . ermittelt und bei ... ein Durchsuchungsbeschluss vollstreckt worden, von dem

der Antragsgegner noch am gleichen Tage durch sie informiert worden war.

Am ... legte der Antragsgegner anlässlich einer Unterredung mit dem damaligen Landesvorsitzenden der Antragstellerin und deren Landesgeschäftsführerin aus einem Aktenkonvolut mit Schriftstücken aus mehreren Ermittlungs- und Vorermittlungsverfahren einen Vermerk der Ausländerbehörde vor, nach dem die SPD-Abgeordneten ... und ... den Antragsgegner wegen der angeblichen Vermittlung einer Scheinehe dort "angeschwärzt" hätten. Zur Herkunft des Vermerks machte er keine Angaben. Wegen dieses Vermerks, der sich später als gefälscht herausstellte, leitete die Staatsanwaltschaft zunächst ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ein, das seit dem Februar .. gegen den Antragsgegner geführt wird.

Nachdem über den gefälschten Vermerk im November ... in der Presse berichtet worden war, gab der Antragsgegner anlässlich einer mündlichen und schriftlichen Befragung an, dass er den Vermerk in der letzten Juni-Dekade ... in seinem Abgeordnetenpostfach im vorgefunden habe.

Mit Schreiben vom ... beantragte groben Vertrauensmissbrauchs ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner.

Zur Begründung führte er u.a. aus, der Antragsgegner habe es pflichtwidrig unterlassen, das Gespräch gesucht zu haben, nachdem er den angeblichen Vermerk der Ausländerbehörde mit den Anschuldigungen vorgefunden habe. Sein Verhalten werde als parteischädigend und jedes Vertrauen zerstörend empfunden.

Mit Urteil vom ... wurde der Antragsgegner vom Amts wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je € 80,00 verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da der Antragsgegner Berufung eingelegt hat. Dieses Urteil nahm der neue Landesvorsitzende der Antragstellerin zum Anlass, den Antragsgegner aufzufordern, aus Partei und Fraktion auszutreten.

„Wenn er diesen Schritt nicht von sich aus unternimmt, werden Landesvorstand und Fraktion ihn ausschließen.“ Am ... erklärte der Antragsgegner sodann seinen Austritt aus der SPD-Bürgerschaftsfraktion. Sein Abgeordnetenmandat behielt er bei.

Am ... beschloss der Antragsteller die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den

Antragsgegner mit dem Ziel des Parteiausschlusses. Zur Begründung trug er vor, ein Abgeordneter der Bürgerschaft, der zu einer Scheinehe angestiftet habe, füge dem Ansehen der SPD schweren Schaden zu. Eine Fortdauer seiner Mitgliedschaft hätte wegen der andauernden kritischen Berichterstattung in den Medien erhebliche negative Auswirkungen auf die Außendarstellung der Partei zur Folge. Im Hinblick auf den inkriminierten Vermerk habe der Antragsgegner den Antragsteller als Arbeitgeber bewusst falsch informiert und erst drei Monate später und damit zu spät offenbart, wie der Vermerk in seinen Besitz gelangt sei.

Unter Hinweis auf das vom Antragsteller beantragte Parteiordnungsverfahren erklärte ... seinen Beitritt und beantragte, dass die von ihm erhobenen Vorwürfe nicht mehr einer eigenständigen Verfolgung bedürften, sondern in das "übergeordnete Verfahren einzubringen seien".

Nach Durchführung einer mehrstündigen Anhörung mit Beweiserhebungen entschied die Kreisschiedskommission .. am ..., dass der Antragsgegner aus der SPD ausgeschlossen werde. Zur Begründung wurde ausgeführt, er habe das Gebot der innerparteilichen Solidarität verletzt, indem er am ... über die Herkunft des Vermerks geschwiegen und durch sein Verhalten den Eindruck erweckt habe, der Vermerk stamme aus amtlichen Ermittlungsakten. Dieses dem Denunziantentum Vorschub leistende Verhalten stelle einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei dar wie auch die Verletzung der Informations- und Auskunftspflichten, die dem Antragsgegner als Mitarbeiter und Pressesprecher in einem erhöhten Maße oblegen hätten. Schließlich sei der am ... erfolgte Austritt des Antragsgegners aus der Bürgerschaftsfraktion der SPD unvereinbar mit den Grundsätzen und der Ordnung der Partei gewesen, da seine öffentliche Wahrnehmung als "fraktionsloses SPD-Mitglied in der ... Bürgerschaft" nicht mehr erkennen lasse, welche Politik die SPD vertrete und wer legitimiert sei, diese umzusetzen.

Gegen die am ... zugestellte Entscheidung legte der Antragsgegner Berufung ein, die er im Wesentlichen damit begründete, er habe nie den Eindruck erwecken wollen, der Vermerk stamme aus einer Ermittlungsakte. Wäre er befragt worden, hätte er zur Herkunft des Vermerks sofort Auskunft erteilt. Einen Verstoß gegen angebliche Treuepflichten seines Arbeitgebers könne er nicht erkennen, zumal eine derartige Pflicht die Unschuldsvermutung nicht außer Kraft setzen könne. Schließlich sei ihm als fraktionslosen Abgeordneten die Mitgliedschaft in der SPD nicht vorwerfbar. Er habe damit zusammenfassend weder

vorsätzlich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen, noch habe er einen schweren Schaden für die Partei verursacht.

Die Antragstellerin verteidigte die Entscheidung der Kreisschiedskommission, die im vollen Umfang rechtsstaatlichen Grundsätzen genüge. Zur Schwere des Schadens bezog sich die Antragstellerin erneut auf das negative Presseecho für die SPD in ...

Nach mündlicher Verhandlung am ... wies die Landesschiedskommission am gleichen Tage die Berufung zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass der Antragsgegner vorsätzlich und erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und die Statuten der Partei missachtet habe. Er habe ganz bewusst seine Gesprächspartner am ... über die Herkunft des Vermerks im Unklaren gelassen und den Eindruck entstehen lassen, er stamme aus amtlichen Akten. Zudem habe der Antragsgegner gegen grundlegende Informations- und Auskunftspflichten verstoßen, die sich aus seiner Position als Pressesprecher der Partei und der Mitgliedschaft in der Partei ergäben und gegenüber den Organen der Partei zu erfüllen seien. Durch seine Weigerung, zeitnah die der Partei geschuldeten Auskünfte und Informationen zu erteilen, habe er dem Ansehen der Partei schweren Schaden zugefügt. Die Ausführungen der Kreisschiedskommission, sein Austritt aus der SPD-Fraktion sei unvereinbar mit den Grundsätzen und der Ordnung der Partei, wies die Landesschiedskommission allerdings mit dem Hinweis zurück, dass der Antragsgegner mit seinem Austritt seinem Ausschluss zuvorgekommen sei. Zudem habe er zu keiner Zeit behauptet, in der Bürgerschaft weiterhin für die SPD zu sprechen.

Gegen die am ... zugestellte Entscheidung der Landesschiedskommission hat der Antragsgegner mit Schreiben vom ..., das am ... von seinem Beistand persönlich in der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission hinterlegt worden ist, Berufung eingelegt. Seine am ... eingegangene Begründungsschrift bezieht sich zunächst auf seine Ausführungen gegenüber der Landesschiedskommission; darüber hinaus macht der Antragsgegner geltend, dass die angegriffene Entscheidung einer rechtlichen Grundlage entbehre; die von § 35 OrgStatut für einen Ausschluss aus der Partei zwingend geforderten Voraussetzungen seien nicht erfüllt. Im Verhältnis zur Partei habe er alles getan, um seinen damaligen Landesvorsitzenden und seine Vorgesetzten vollumfänglich zu informieren. Seinen Rechtsanwalt habe er von seiner Schweigepflicht entbunden, um im Interesse der Partei den größtmöglichen Einblick zu ermöglichen. Missverständnisse im Zusammenhang mit dem

gefälschten LKA-Vermerk hätte er sofort ausgeräumt, wenn er danach gefragt worden wäre. Zudem sei er selbst ja von der Echtheit des Vermerks ausgegangen. Seine öffentliche Demontage durch den neuen Landesvorsitzenden am Tag nach dem noch nicht rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts stelle eine Missachtung der Parteiordnung dar und lasse jegliche innerparteiliche Solidarität gegenüber einem langjährigen verdienten Genossen vermissen.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

die Entscheidung der Landesschiedskommission aufzuheben und festzustellen, dass ein Verstoß gegen die Parteiordnung nicht vorliegt.

Die antragstellende Landesorganisation hält die Entscheidung der Landesschiedskommission für sachgerecht. Sie macht sich zur Begründung Ihres Antrags, die Berufung zurückzuweisen, die Erwägungen der Kreisschiedskommission und der Landesschiedskommission zu eigen und im Wesentlichen geltend, der Antragsgegner hätte vor dem Hintergrund der ihm bekannten Geschehensabläufe von sich aus auf die Herkunft des vermeintlichen Vermerks der Ausländerbehörde hinweisen müssen, um Schaden von der SPD fernzuhalten. Letztendlich würde der Antragsgegner Ursache und Wirkung verkennen, wenn er die Äußerungen des neuen Landesvorsitzenden am Tag nach dem Urteil des Amtsgerichts als Grund für das Ausschlussverfahren anführe.

Das Amtsgericht ... hat am ... auf Antrag der Staatsanwaltschaft wegen des dringenden Verdachts der Urkundenfälschung und der Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen im Zusammenhang mit den Wahlen zur ... Bürgerschaft und anderer Vergehen Haftbefehl erlassen. Der Haftbefehl ist am ... vollstreckt worden. Am ... wurde u.a. auch wegen des gefälschten Vermerks gegen den Antragsgegner Anklage erhoben und beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen, Termin zur Hauptverhandlung vor dem Landgericht ..., Große Strafkammer, anzuberaumen und das Berufungsverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung einzubeziehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratungen waren.

II.

Die Bundesschiedskommission konnte entsprechend einem von ihr zu § 27 Abs. 2 Satz 2

Schiedsordnung - SchiedsO - gefassten Grundsatzbeschluss im schriftlichen Verfahren entscheiden, da der vorliegendem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt in seinen wesentlichen Punkten unstreitig ist und die Beteiligten hauptsächlich über dessen parteiordnungsrechtliche Wertung streiten.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung (§ 26 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 SchiedsO) wird zurückgewiesen.

Auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission ist der Antragsgegner nach § 35 Abs. 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 Organisationsstatut - OrgStatut - aus der Partei auszuschließen. Dabei geht die Bundesschiedskommission wie die Vorinstanz auf Grund des festgestellten Sachverhalts davon aus, dass sich der Antragsgegner mit seinem Verhalten gegenüber den Verantwortlichen in der SPD im Zusammenhang mit den gegen ihn geführten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in erheblicher Weise eines Verstoßes gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei schuldig gemacht hat, durch den schwerer Schaden in ihm zurechenbarer Weise zumindest mit verursacht wurde. Unter Würdigung des gesamten Verhaltens des Antragsgegners, soweit es unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung Gegenstand des vorliegenden Parteiordnungsverfahrens sein konnte, hat die Landesschiedskommission rechtsfehlerfrei entschieden. Die Bundesschiedskommission nimmt deshalb zunächst in vollem Umfang auf die Ausführungen in der angefochtenen, umfassend begründeten Entscheidung Bezug und führt hierzu lediglich ergänzend aus:

Bei ihrem Bemühen, einen Sachverhalt aufzuklären, der Funktionsträger und Mitglieder der Partei dem Verdacht aussetzt, in erheblichem Umfang gegen Strafvorschriften verstoßen zu haben, sind die Verantwortlichen darauf angewiesen, dass die Parteimitglieder, die zur Aufklärung beitragen können, dies im Rahmen der parteiintern zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auch tun. Nur dann kann der Öffentlichkeit gegenüber demonstriert werden, dass sich die Partei nicht nur von derartigen Verstößen verbal distanziert, sondern alles in ihrer Macht Stehende unternimmt, um durch Klärung der Geschehensabläufe und der Verantwortlichkeiten Verstöße aufzuarbeiten, konsequent zu ahnden und für die Zukunft zu verhindern. Gelingt ihr dies nicht, verliert sie sehr stark an Glaubwürdigkeit und Ansehen und schmälert damit in erheblichem Umfang ihre Chancen zur politischen Mitwirkung an der Gestaltung des Gemeinwesens. Dies aber ist das eigentliche Ziel einer politischen Partei. Gleichwohl ist ein Funktionsträger und Mitglied der Partei nicht gehindert, sich in vollem

Umfang auf sein Recht, zu schweigen und sich nicht selbst strafrechtlich relevant zu belasten, zu berufen. Das Mitglied muss indes dieses Recht mit dem entgegenstehenden Interesse der auf eine Aufklärung angewiesenen Partei abwägen und für sich persönlich klären, ob ihm der Schutz vor möglichen strafrechtlichen Sanktionen wichtiger ist als die Funktion und die Mitgliedschaft in und das Ansehen der Partei, deren Ziele es nach eigenem Bekunden weiterhin vertreten will (vgl. Entscheidung der BSK vom 27.09.2002 - 4/2002/P).

Die Landesschiedskommission hat das zu sanktionierende Verhalten des Antragsgegners gerade nicht darin gesehen, dass als feststehend angenommen werden könnte, dieser habe selbst den Vermerk der Ausländerbehörde gefälscht und ggfs. weitere Straftaten begangen. Damit hat sie unter Wahrung der im Rechtsstaatsprinzip begründeten Unschuldsvermutung den Antragsgegner nicht voreingenommen behandelt; vielmehr hat die Landesschiedskommission sowohl im Verfahren als auch in den die Entscheidung tragenden Gründen strikt beachtet, dass der Antragsteller ohne den Nachweis seiner Schuld in einem gesetzlich geregelten Verfahren als unschuldig zu behandeln ist. Ursächlich für die von der Landesschiedskommission verhängte Sanktion ist vielmehr allein, wie sich der Antragsgegner im Zusammenhang mit gegen ihn geführten staatsanwaltlichen Ermittlungen gegenüber den Verantwortlichen der Partei verhalten hat, die sich um Aufklärung der Vorgänge und darum bemüht haben, die gravierenden Folgen für die Partei in Form von Ansehens- und Vertrauensverlust in der Öffentlichkeit abzumildern.

Auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission hat der Antragsgegner in zurechenbarer Weise schwer gegen ihm obliegende Pflichten als beurlaubter Funktionsträger und Mitglied der Partei verstoßen und seiner Partei schweren Schaden zugefügt. Der Antragsgegner hatte, wie er selbst einräumt, seinerzeit die Verantwortlichen der Partei nicht unverzüglich über das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren informiert. So hatte er ihnen gegenüber "wiederholt sein Bedauern ausgedrückt und eingestanden, dass er mit dem Zurückhalten dieser Information eine falsche Entscheidung getroffen habe". Gerade vor diesem Hintergrund hätte er in dem Gespräch am 16. Juli 2009 - von sich aus - die Herkunft des inkriminierten Vermerks der Ausländerbehörde offenbaren müssen, zumal ihm wegen des aktiven Herzeigens und Verlesens ohne jedwede Aufforderung eine besondere Verantwortung zuzuschreiben ist. Als langjährigem Pressesprecher mussten ihm die Folgen dieser Unterlassung zu Lasten seiner Partei bewusst gewesen sein.

Der Vermerk enthielt äußerst brisante Anschuldigungen gegen zwei SPD-Abgeordnete, die ihn selbst entlasten sollten. Dieser Vermerk wäre in seiner Bedeutung und Wirkung erheblich relativiert worden, wenn der Antragsgegner zugleich mitgeteilt hätte, er habe ihn in seinem Abgeordnetenpostfach im Hamburger Rathaus vorgefunden. Wenn der Antragsgegner in seiner Berufungsschrift gleichwohl vorträgt, dass für ihn die Frage der Herkunft nicht entscheidend gewesen sei, da er von der Echtheit des Vermerks ausgegangen sei, so ist dies unbeachtlich und als reine Schutzbehauptung zu werten.

Der Antragsgegner hat mit seinem Verhalten der Partei auch schweren Schaden zugefügt. Die Landesschiedskommission hat die Schadenseinschätzung durch die oberste Parteigliederung vor Ort (Landesorganisation), wie sie in deren Antrag zum Ausdruck kommt, angemessen berücksichtigt. Dabei ist der Begriff des Schadens nach ständiger, von der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte bestätigter Auffassung der Bundesschiedskommission nicht im materiellen Sinne zu verstehen. Schwerer Schaden für eine Partei entsteht vor allem, wenn das Verhalten eines Mitglieds Ansehen und Glaubwürdigkeit der Partei nach ihrem Selbstverständnis und ihrer Interessenslage erheblich gefährdet oder beeinträchtigt hat. Alle Umstände des Einzelfalles sind zu würdigen (vgl. Entscheidung der BSK vom 01.10.2008 - 3/2008/P - m.w.N.). Diese umfassende Würdigung hat die Landesschiedskommission in ihrer Entscheidung rechtsfehlerfrei vorgenommen, so dass die Bundesschiedskommission auf die entsprechenden Ausführungen uneingeschränkt Bezug nehmen kann.

Nach alledem bleibt es bei der verhängten Sanktion.

(Hannelore Kohl)